

Vorlage Stadtparlament

Datum 17. August 2021
Beschluss Nr. 782
Aktenplan 735.00 Wasserbau; Allgemeines

Steinach, Abschnitt St.Georgen-Strasse 113-120, Renaturierung; Verpflichtungskredit

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Wasserbauprojekt für die Renaturierung der Steinach im Abschnitt St.Georgen-Strasse 113-120 im Gesamtbetrag von CHF 1'250'000 wird gutgeheissen und für die nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibenden Kosten ein Verpflichtungskredit von CHF 450'000 erteilt.
2. Die Direktion Planung und Bau wird beauftragt, für das Projekt und den Beitragsplan das Planverfahren nach Art. 21 bzw. 43 Wasserbaugesetz (WBG) durchzuführen.

1 Ausgangslage

Die Steinach unterquert die St.Georgen-Strasse auf Höhe Haus Nr. 120 in einem rinnenartigen Betonbauwerk. Dieses wird durch eine Betonplatte überspannt, die gleichzeitig als Fahrbahn dient. Im Bereich der Häuser Nr. 113-117 fliesst die Steinach anschliessend durch einen tiefliegenden Betondurchlass in Richtung Kirche St.Georgen und weiter durch das Quartier. Das Bauwerk wurde gegen Ende der 1960er-Jahre erstellt und weist heute hydraulische und ökologische Defizite auf.

Das generelle Bachsanierungskonzept des Oberlaufs der Steinach aus dem Jahr 2009 konkretisiert die Massnahmen zur Behebung der hydraulischen Defizite im zur Diskussion stehenden Bachabschnitt. Die Massnahmen sind Bestandteil des Gesamtprojekts «Renaturierung und Hochwasserschutzprojekt St.Georgen-Strasse 113-130». Die Realisierung der Wehrabsenkung im Bereich St.Georgen-Strasse 130 wurde aufgrund hoher Dringlichkeit vorgezogen. Das Projekt konnte im Jahr 2017 mit Subventionen von Bund und Kanton realisiert werden. In einem zweiten Schritt soll nun der Abschnitt St.Georgen-Strasse 113-120 realisiert werden. Das vorliegende Wasserbauprojekt bildet dabei einen weiteren Mosaikstein zum Hochwasserschutz an der Steinach und wertet den Bachlauf zusätzlich ökologisch auf.

2 Projekt

Das Projekt zur Sanierung und Renaturierung der Steinach im Abschnitt St.Georgen-Strasse 113-120 bewegt sich innerhalb des bestehenden Gewässerraums, d.h. es orientiert sich an der heutigen Linieneinführung des Bachs. Es ist abgestimmt auf den rechtskräftigen Baulinienplan.

Im Renaturierungsabschnitt besteht heute eine Eindolung aus Stahlbeton (Betondurchlass). Diese tief-
liegende Eindolung wird aufgrund ihrer stabilisierenden Funktion für den Hang nicht zurückgebaut. Im
Fussbereich sind die Wände der Eindolung durch Sohlenriegel gestützt. Zwischen diesen Riegeln
steht der natürliche Untergrund an. Das Projekt sieht den Rückbau der Decke und eine anschlies-
sende Verfüllung des Querschnitts der Eindolung mit geeignetem, sauberem Aushubmaterial vor. Eine
Sohlrampe (Blockrampe) stützt und schützt die Verfüllung. Die Rampe wird im Fussbereich im Fels
fundiert und die Blocksteine werden in Beton mit offenen Fugen versetzt. Das neue, offengelegte Ge-
rinne kommt auf die verfüllte Eindolung zu liegen und führt mit einem Gefälle von 2 % talwärts.
Linksufrig (gegen Süden) ist der Bau von hinterbetonierten Natursteinmauern erforderlich. Die teils ho-
hen Mauern erfordern zudem die Montage von Absturzsicherungen. In Fliessrichtung rechtsufrig wird
die Böschung eine Neigung zwischen 1:1 und 2:3 aufweisen, wobei die Böschung bei einer Neigung
von 2:3 in einem Kiesfilter eingebettet wird. Im unteren Abschnitt erfolgt der Anschluss an das beste-
hende Bachprofil, im oberen Bereich an die bestehenden Widerlagermauern der Brücke. Die Sohlen-
breite der renaturierten Steinach variiert zwischen 3 und 4 m.

3 Ökologie

Im Bereich der Brücke St. Georgen-Strasse wird der Randbereich der Sohlensicherung so gestaltet,
dass dieser die Funktion als Kleintierbankett erfüllt. Die Sohlrampe (Blockrampe) wird so ausgestaltet,
dass sie für Fische passierbar ist. Mit kleineren Steinen wird eine mäandrierende Niederwasserrinne
gestaltet. Örtlich sind für den Fischeaufstieg kleine Ruhebecken auszubilden. Dort, wo Ufersicherungen
baugrundbedingt oder zur Sicherstellung der Hangstabilität eine Betonunterlage aufweisen müssen,
sind punktuell Aussparungen in der Naturwand vorgesehen. Diese sollen Steinkrebse als Winterhabi-
tate dienen. Die Detailgestaltung erfolgt in Absprache mit dem kantonalen Fischereiaufseher.

Die Erstellung der Sohlrampe resp. der Sohlverbreiterung erfordern örtlich baubedingte Rodungen.
Der Realersatz erfolgt gleichenorts im Rahmen der Bachbepflanzung durch den Revierförster. Da es
sich um eine kleine Fläche handelt, ist gemäss Auskunft des kantonalen Forstamts die forstrechtliche
Zustimmung ausreichend. Aus diesem Grund ist kein Rodungsverfahren erforderlich. Unterhalb der
Brücke an der St. Georgen - Strasse, Höhe Zulauf Seelenhofbach, befindet sich eine geschützte Ge-
hölzgruppe. Diese Gehölzgruppe muss weitgehend gerodet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten
wird in Absprache mit dem Grundeigentümer und mit Stadtgrün ein Ersatz angepflanzt.

Die künftige Ufervegetation sorgt für die Beschattung des Gewässers, damit sich das Wasser im Som-
mer nicht zu sehr aufwärmt und die Wassertemperatur für die einheimischen Fischarten erträglich
bleibt.

Vor Baubeginn wird die Steinach im Bauperimeter ausgefischt.

4 Koordination

Vorgängig zu den Wasserbauarbeiten wird die Brücke der Steinachstrasse (Höhe Haus Nr. 120), die Tragsicherheitsdefizite aufweist, erneuert. Der Stadtrat hat die notwendigen Massnahmen an der Brücke mit Beschluss vom 17. August 2021 als gebundene Ausgabe beschlossen. Sie sind nicht Teil des vorliegenden Renaturierungsprojekts, werden aber mit diesem koordiniert.

Gleichzeitig wird die an die Brücke flussaufwärts angrenzende Stützmauer für die St.Georgen-Strasse im Rahmen eines separaten Strassenprojekts (Rahmenkredit) ersetzt. Der Bau der dieser Stützmauer vorgesetzten und tieferliegenden Natursteinmauer ist ebenfalls mit diesen Arbeiten zu koordinieren und auszuführen.

Die Arbeiten des Renaturierungsprojekts – von unten her gegen die Fliessrichtung bis zur Brücke – bedingen umfangreiche Vorarbeiten (Rodung, Rückbauarbeiten, Abtrag Oberboden und Wasserhaltung). Für die Wasserbauarbeiten ist mit einer Bauzeit von sieben bis neun Monaten zu rechnen, wobei die Arbeit im Gewässer infolge der Schonzeit für die Fische nur zwischen Mai und Mitte Oktober möglich ist. Mit der Realisierung wird nach der Vollendung der Strassenbauarbeiten an der St.Georgen-Strasse im Abschnitt Haus Nr. 106 bis Etzelbüntstrasse, voraussichtlich im Jahr 2023, begonnen.

Für die Realisierung des Projekts ist auf verschiedenen Grundstücken eine vorübergehende Landbeanspruchung (Zugang, Lagerplätze, Installationsflächen, etc.) erforderlich. Der private Zugang sowie die Zufahrt zu den Grundstücken bleiben während der Bauzeit gewährleistet.

5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Renaturierung der Steinach im Abschnitt St.Georgen-Strasse 113-124 belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 1'250'000 (Kostenstand Juli 2021, inkl. MWST). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	980'000
Planer, Spezialistinnen und Bauleitung		150'000
Unvorhersehbares		<u>120'000</u>
Total Kostenvoranschlag (inkl. MWST)		1'250'000

An den beitragsberechtigten Kosten der Bachoffenlegung werden sich der Kanton voraussichtlich mit 29 % resp. CHF 362'000 und der Bund mit 35 % resp. CHF 438'000 beteiligen. Für die Stadt St.Gallen verbleiben damit Kosten von CHF 450'000:

Gesamtkosten	CHF	1'250'000
./.. Anteil Subvention Kanton		362'000
./.. Anteil Subvention Bund		<u>438'000</u>
Anteil Stadt St.Gallen (Verpflichtungskredit)		450'000

In der Investitionsplanung ist für das Projekt ein Betrag von CHF 500'000 eingestellt (Konto Nr. 61.5016.904).

6 Planverfahren

Der Kanton hat das Wasserbauprojekt geprüft und stellt die notwendigen Bewilligungen in Aussicht.

Bei dieser Renaturierung handelt es sich gemäss Art. 13 des Wasserbaugesetzes (WBG) um eine wasserbauliche Massnahme, für die das ordentliche Planverfahren gemäss Art. 21 WBG durchzuführen ist.

Beilage:

- Situationsplan
- Querprofil

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke